

Präferenzen - Aktuelle Entwicklungen

Referentin: Annette Liebl

Generalzolldirektion, Direktion VI,
Referat Warenursprung und Präferenzen



Themen

- Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen
 - Warum?
 - Eckpunkte der Ursprungsregeln
 - Durchlässigkeit der Systeme?
- Verhandlungen
 - Neue Freihandelsabkommen
 - Modernisierung bestehender Abkommen

Übergangsregeln – warum?



Warenursprung und Präferenzen online

[AKTUELLES](#)[KONTAKT](#)[IMPRESSUM / HAFTUNGSAUSSCHLUSS](#)[HILFE](#)[FAQ](#)

LÄNDERAUSWAHL

oder

STICHTAG ÄNDERN

[WuP online](#) > Präferenzregelungen Schweiz

Hinweis

Zum Stichtag 06.07.2023 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- [Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](#) ([Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen](#))

([Schweiz \(CH\)](#))

- [Übergangsregeln](#) zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ([Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.](#))

[Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen \(Anlage A\) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens](#)

[Schweiz \(RUE_A\) \(CH\)](#)

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus.



Übergangsregeln – warum?

Abkommen der EU mit... und dabei anwendbare Ursprungsregeln

EWR	Protokoll Nr. 4
Schweiz (+ Liechtenstein)	Protokoll Nr. 3
Färöer-Inseln	Protokoll Nr. 3
Ägypten	Protokoll Nr. 4
Westjordanland und Gaza	Protokoll Nr. 3
Jordanien	Protokoll Nr. 3
Albanien	Protokoll Nr. 4
Nordmazedonien	Protokoll Nr. 4
Montenegro	Protokoll Nr. 3
Serbien	Protokoll Nr. 3
Bosnien-Herzegowina	Protokoll Nr. 2
Kosovo	Protokoll III
Republik Moldau	Protokoll Nr. II
Georgien	Protokoll Nr. I
Ukraine	Protokoll Nr. I
Algerien	Protokoll Nr. 6
Israel	Protokoll Nr. 4
Marokko	Protokoll Nr. 4
Libanon	Protokoll Nr. 4
Tunesien	Protokoll Nr. 4
Türkei	Protokoll Nr. 3 / 1



Übergangsregeln – warum?

Abkommen der EU mit... und dabei anwendbare Ursprungsregeln

EWR	Protokoll Nr. 4, angepasst an	Regionales Übereinkommen Ursprungsprotokoll in Anlage I
Schweiz (+ Liechtenstein)	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	
Färöer-Inseln	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	
Ägypten	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf	
Westjordanland und Gaza	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	
Jordanien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	
Albanien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf	
Nordmazedonien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf	
Montenegro	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	
Serbien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	
Bosnien-Herzegowina	Protokoll Nr. 2 mit Verweis auf	
Kosovo	Protokoll III mit Verweis auf	
Republik Moldau	Protokoll Nr. II mit Verweis auf	
Georgien	Protokoll Nr. I mit Verweis auf	
Ukraine	Protokoll Nr. I mit Verweis auf	
Algerien	Protokoll Nr. 6	
Israel	Protokoll Nr. 4	
Marokko	Protokoll Nr. 4	
Libanon	Protokoll Nr. 4	
Tunesien	Protokoll Nr. 4	
Türkei	Protokoll Nr. 3 / 1	

Übergangsregeln – warum?

- Regionales Übereinkommen seit 2013 für Warenverkehre im Paneuropa-Mittelmeerraum („PEM-Zone“) sukzessive anwendbar.
- Mehrjährige Verhandlungen der EU mit den Partnerstaaten über die Modernisierung und Änderung der Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens („RÜ“) mit dem Ziel, einen *einzigsten* Revisions-Rechtsakt mit Einstimmigkeit abzuschließen.
- Wegen der ablehnenden Haltung einiger Vertragsstaaten gelang dies nicht.
- Um dennoch der Mehrheit der unterstützungswilligen Vertragsstaaten die Nutzung modernisierter und vereinfachter Ursprungsregeln zu ermöglichen, werden Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen seit dem 1. September 2021 sukzessive mit einem alternativ anwendbaren Regelwerk ergänzt.

Übergangsregeln – warum?

Abkommen der EU mit... und dabei anwendbare Ursprungsregeln

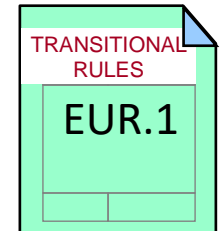
EWR	Protokoll Nr. 4, angepasst an	Regionales Übereinkommen Ursprungsprotokoll in Anlage I	+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Schweiz (+ Liechtenstein)	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Färöer-Inseln	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Ägypten	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf		
Westjordanland und Gaza	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Jordanien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Albanien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Nordmazedonien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Montenegro	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Serbien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Bosnien-Herzegowina	Protokoll Nr. 2 mit Verweis auf		
Kosovo	Protokoll III mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Republik Moldau	Protokoll Nr. II mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Georgien	Protokoll Nr. I mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare „Übergangsregeln“
Ukraine	Protokoll Nr. I mit Verweis auf		
Algerien	Protokoll Nr. 6		
Israel	Protokoll Nr. 4		
Marokko	Protokoll Nr. 4		
Libanon	Protokoll Nr. 4		
Tunesien	Protokoll Nr. 4		
Türkei	Protokoll Nr. 3 / 1		

Übergangsregeln – Eckpunkte

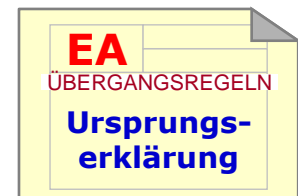
Präferenznachweise

➤ Wurde der Ursprung der Ausfuhrware nach den Übergangsregeln erworben, müssen Präferenznachweise gekennzeichnet werden:

- in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in englischer Sprache „**TRANSITIONAL RULES**“ (Artikel 20 Absatz 3)



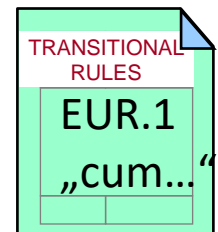
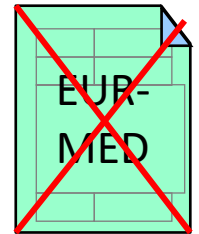
- im Wortlaut der Ursprungserklärung (Anhang III):
„Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren **gemäß den Übergangsregeln für den Ursprung** sind.“



Übergangsregeln – Eckpunkte

Präferenznachweise

- Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und Ursprungserklärungen EUR-MED sind nicht mehr vorgesehen.
- Ursprungsnachweise, die nach Anwendung der Kumulierung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, müssen gemäß Artikel 8 Absatz 3 grundsätzlich folgende Erklärung in englischer Sprache enthalten: „CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)“; bei einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in Feld 7.



Übergangsregeln – Eckpunkte

Präferenznachweise

- Vertragsparteien können jedoch auf die Aufnahme des Kumulierungsvermerks verzichten. Dies ist anhand einer Fußnote zum jeweiligen Artikel 8 Absatz 4 ersichtlich.

(4) Die Vertragsparteien können entscheiden, bei in ihr Hoheitsgebiet ausgeführten Erzeugnissen, die die Ursprungseigenschaft in der ausführenden Vertragspartei durch Anwendung der Ursprungskumulierung gemäß Artikel 7 erworben haben, auf die Aufnahme der Erklärung nach Absatz 3 in den Ursprungsnachweis zu verzichten ⁽²⁾.

Die Vertragsparteien übermitteln der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 die Aufhebung dieser Verpflichtung.

⁽²⁾ Die Parteien vereinbaren, von der Verpflichtung zur Aufnahme der Erklärung nach Artikel 8 Absatz 3 in den Ursprungsnachweis abzusehen.

- Entsprechende Fußnote in allen derzeit geltenden Ursprungsprotokollen mit Übergangsregeln

Übergangsregeln – Eckpunkte

Präferenznachweise

- Vertragsparteien können vereinbaren, statt der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und der Ursprungserklärung (bis 6000 € oder als ermächtigter Ausführer) Erklärungen zum Ursprung eines registrierten Ausführers (REX-System) zu verwenden.

Diese Option des Artikels 17 Absatz 3, das REX-System anzuwenden, ist derzeit noch nicht umgesetzt.



Übergangsregeln – Eckpunkte

Präferenznachweise

- Vertragsparteien können die Einrichtung eines Systems vereinbaren, mit dem Warenverkehrsbescheinigungen elektronisch ausgestellt und/oder übermittelt werden können. Diese Option des Artikels 17 Absatz 4 ist derzeit noch nicht umgesetzt.

EU-Projekt
*„electronic Proof of origin
Certificates (e-PoC)“*

Übergangsregeln – Eckpunkte

Ursprungsregeln

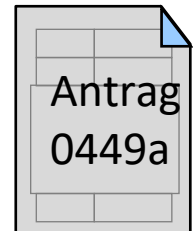
- Ein **Draw-Back-Verbot** gilt nach Artikel 16 Absatz 1 nur noch für Waren der Kapitel 50 bis 63.
- Im bilateralen Warenverkehr zwischen zwei Vertragsparteien kann auf das Draw-Back-Verbot auch bei Waren der Kapitel 50 bis 63 verzichtet werden, z.B. Artikel 16 Absatz 5 Protokoll Nr. 3 Anlage A zum Abkommen mit Jordanien:

10.5.2021	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 164/15
<p>TITEL IV</p> <p>RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG</p> <p>Artikel 16</p> <p><i>Zollrückvergütung oder Zollbefreiung</i></p> <p>(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für den bilateralen Handel zwischen den Vertragsparteien ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen anwendenden Vertragspartei.</p>			

Übergangsregeln – Eckpunkte

Ursprungsregeln

- Beim Erwerb des Ursprungs durch eine ausreichende Bearbeitung oder Verarbeitung nach Artikel 4 ist neben den klassischen Berechnungsmethoden für Wertregeln auch eine **Durchschnittswertkalkulation** zulässig (für den Ab-Werk-Preis und die Werte der Vormaterialien ohne Ursprung).
- Die Anwendung der Durchschnittswertkalkulation setzt jedoch eine **Bewilligung** des Hauptzollamtes voraus (nähere Informationen unter www.zoll.de).
- Die Bewilligung kann Ausführern und Wirtschaftsbeteiligten zur Ausfertigung von Lieferantenerklärungen erteilt werden.



Übergangsregeln – Eckpunkte

Ursprungsregeln

➤ **Verarbeitungsliste** (Anhang II):

- Entfall der Spalte 4 unter Integration der alternativen Voraussetzungen in Spalte 3 (in WuP online aus technischen Gründen weiterhin 4-spaltige Darstellung).

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN
(1)	(2)	(3) ODER (4)

- Die produktspezifischen Verarbeitungsregeln sind insgesamt vereinfacht/gestraft worden.
- Gewichts- anstelle von Wertangaben bei Grenzwert für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen.

Übergangsregeln – Eckpunkte

Ursprungsregeln

- Anwendung der (Ursprungs-) **Kumulierung** (Artikel 7):
 - Diagonale Kumulierung nur zwischen anwendenden Vertragsparteien möglich, daher eigene Matrix

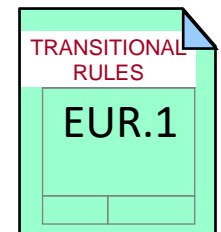
[WuP online](#) > [Präferenzregelung Schweiz](#) > Matrix

Matrix Schweiz (RUE_A) (CH) zum Stichtag 31.05.2023

[TABELLE 1_VEREINFACHTE-PAN-EURO-MED-ÜBERGANGSREGELN-MATRIX](#)

[TABELLE 2_PAN-EURO-MED-ÜBERGANGSREGELN-MATRIX MIT BEGINN DATEN](#)

- Es müssen Präferenznachweise für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei(en) vorliegen, die nach den Übergangsregeln ausgestellt oder ausgefertigt und entsprechend gekennzeichnet sind



Übergangsregeln – Durchlässigkeit?

Zwei getrennte Systeme

- Im Warenverkehr mit anwendenden Vertragsparteien somit zwei komplette Regelwerke für den präferenziellen Ursprung möglich:
 - **weiterhin** Ursprungsregeln der Anlage I zum RÜ
 - **alternativ** anwendbare Ursprungsregeln in Anlage A zum jeweiligen Ursprungsprotokoll („Übergangsregeln“ bzw. „Transitional Rules“) mit entsprechend gekennzeichneten Präferenznachweisen
- Es besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Ursprungsregeln – aber nur bei einer Ausfuhr in eine anwendende Vertragspartei
- Jedoch besteht **keine Durchlässigkeit** zwischen den Systemen, das heißt, beim Ursprungserwerb einer Ausfuhrware ist ein Wechsel zwischen den Regelwerken grundsätzlich nicht zulässig



Übergangsregeln – Durchlässigkeit? Erfordernisse an die Lieferketten

DVO (EU) 2022/2334 zur Änderung des UZK-IA ändert

- Artikel 61 - Lieferantenerklärungen und ihre Verwendung
- Artikel 62 - Langzeit-Lieferantenerklärung
- die korrespondierenden Anhänge 22-15, 22-16, 22-17, 22-18

mit rückwirkender Geltung zum 01.09.2021

Übergangsregeln – Durchlässigkeit?

Erfordernisse an die Lieferketten

Für einen Ursprungserwerb nach den **Übergangsregeln** können Lieferantenerklärungen verwendet werden

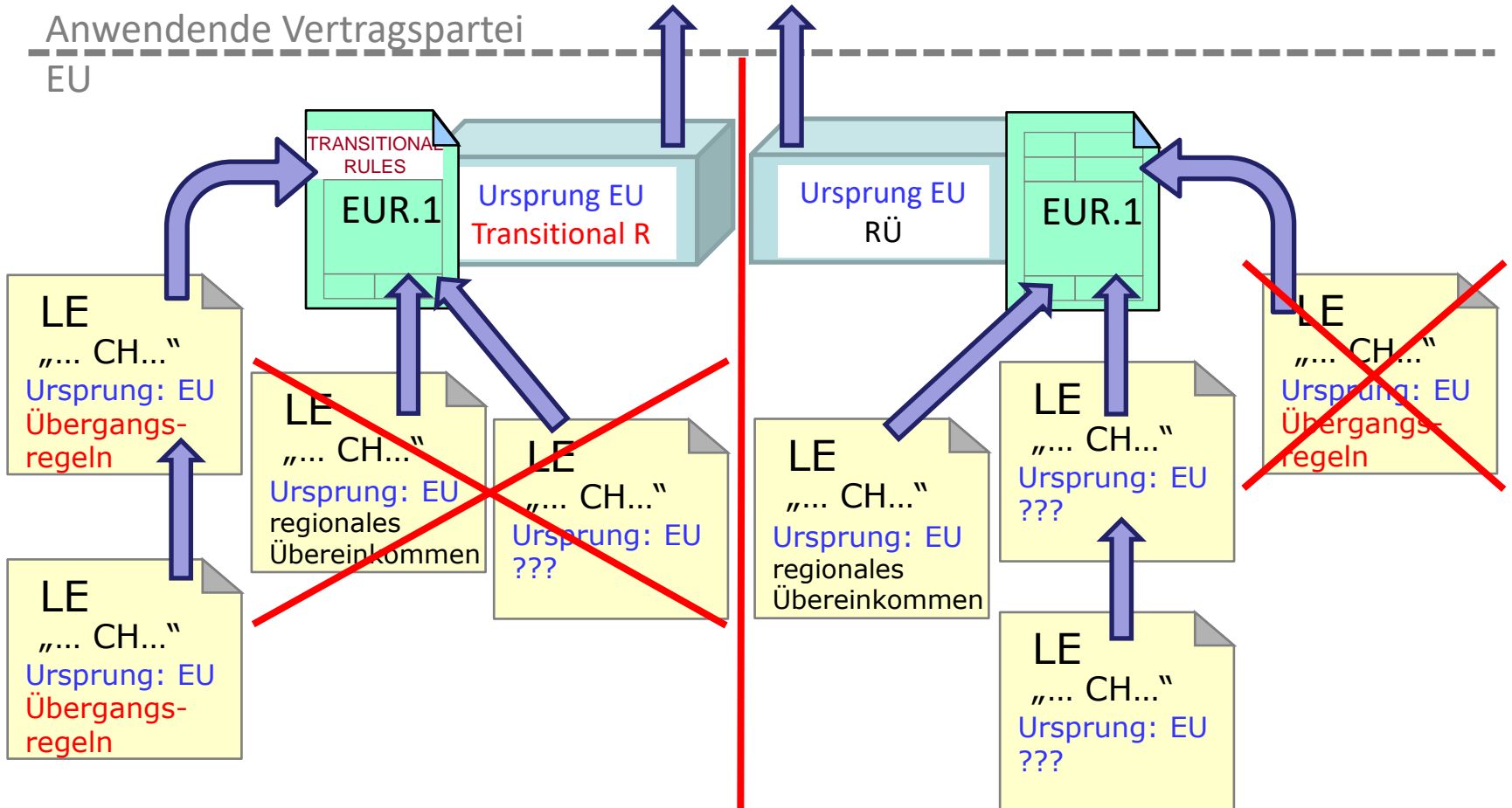
- mit der Angabe „Übergangsregeln“

Für einen Ursprungserwerb nach dem **regionalen Übereinkommen** können Lieferantenerklärungen verwendet werden

- mit der Angabe „regionales Übereinkommen“
- ohne Angabe des Rechtsrahmens

Übergangsregeln – Durchlässigkeit?

Erfordernisse an die Lieferketten



Übergangsregeln – Durchlässigkeit?

Teilweise Durchlässigkeit

Waren der Kapitel 1, 3 und 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) sowie 25 bis 97 des Harmonisierten Systems

Eine auf Grundlage des regionalen Übereinkommens ausgefertigte Lieferantenerklärung kann als Nachweisdokument für den Ursprungserwerb nach den Übergangsregeln verwendet werden, wenn keine Kumulierung erfolgt ist, mit Vertragsparteien, die keine anwendenden Vertragsparteien sind.

Andere Waren als die vorgenannten

Keine Änderung der Rechtslage zur Durchlässigkeit!

Übergangsregeln – Durchlässigkeit?

Teilweise Durchlässigkeit

(Kap. 1, 3, 16, 25 – 97)

Für einen Ursprungserwerb nach den **Übergangsregeln** können Lieferantenerklärungen verwendet werden

- mit der Angabe „Übergangsregeln“
- mit der Angabe „regionales Übereinkommen“
- ohne Angabe des Rechtsrahmens

Für einen Ursprungserwerb nach dem **regionalen Übereinkommen** können Lieferantenerklärungen verwendet werden

- mit der Angabe „regionales Übereinkommen“
- ohne Angabe des Rechtsrahmens

Übergangsregeln – Anwendung

Beispiel 1

➤ Export eines PKW der Position 8703 in die Schweiz:



▪ *Regionales Übereinkommen, ex Kapitel 87:*

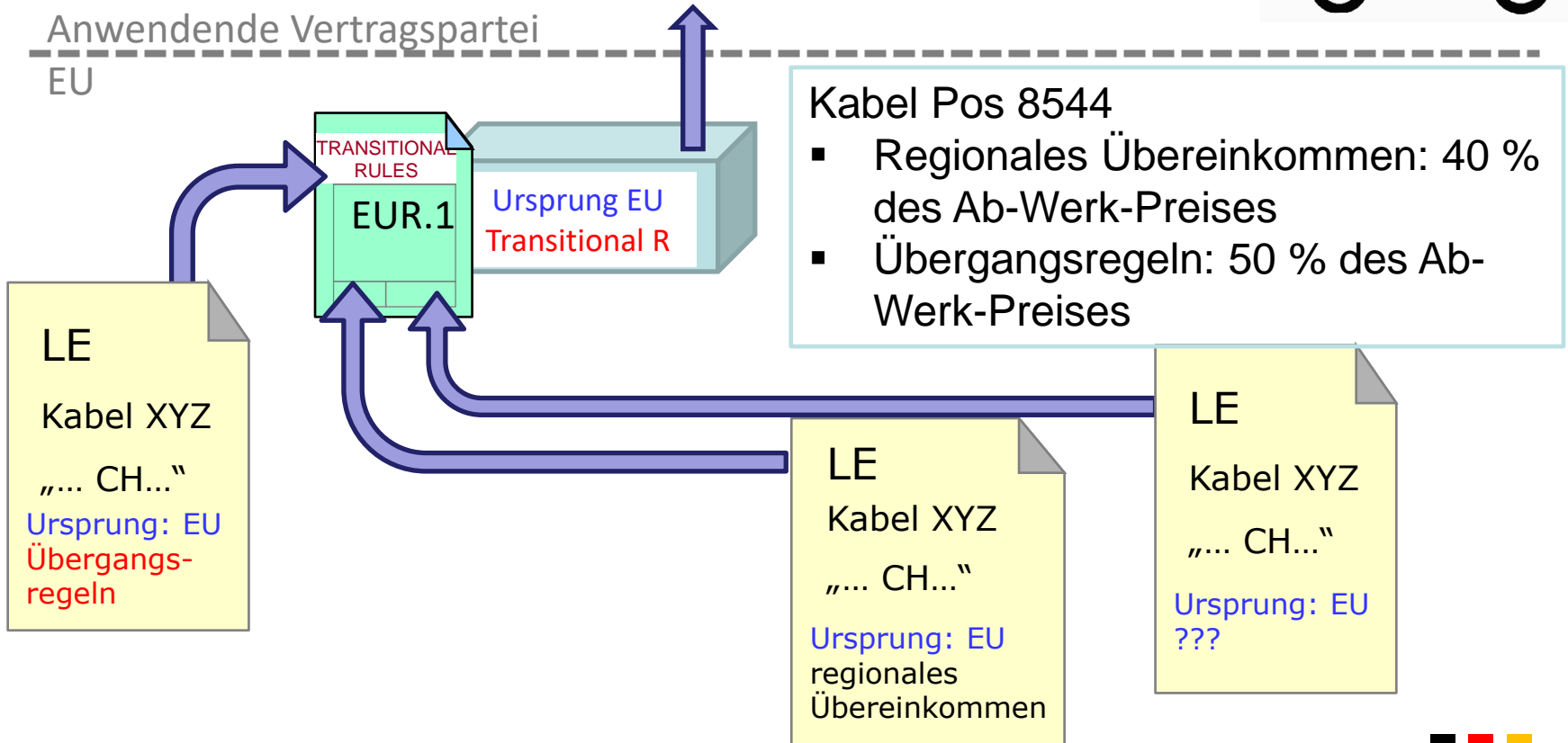
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien **40** v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▪ *Übergangsregeln, ex Kapitel 87:*

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien **45** v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Übergangsregeln – Anwendung Beispiel 1

➤ Export eines PKW der Position 8703 in die Schweiz:



Übergangsregeln – Anwendung

Beispiel 2

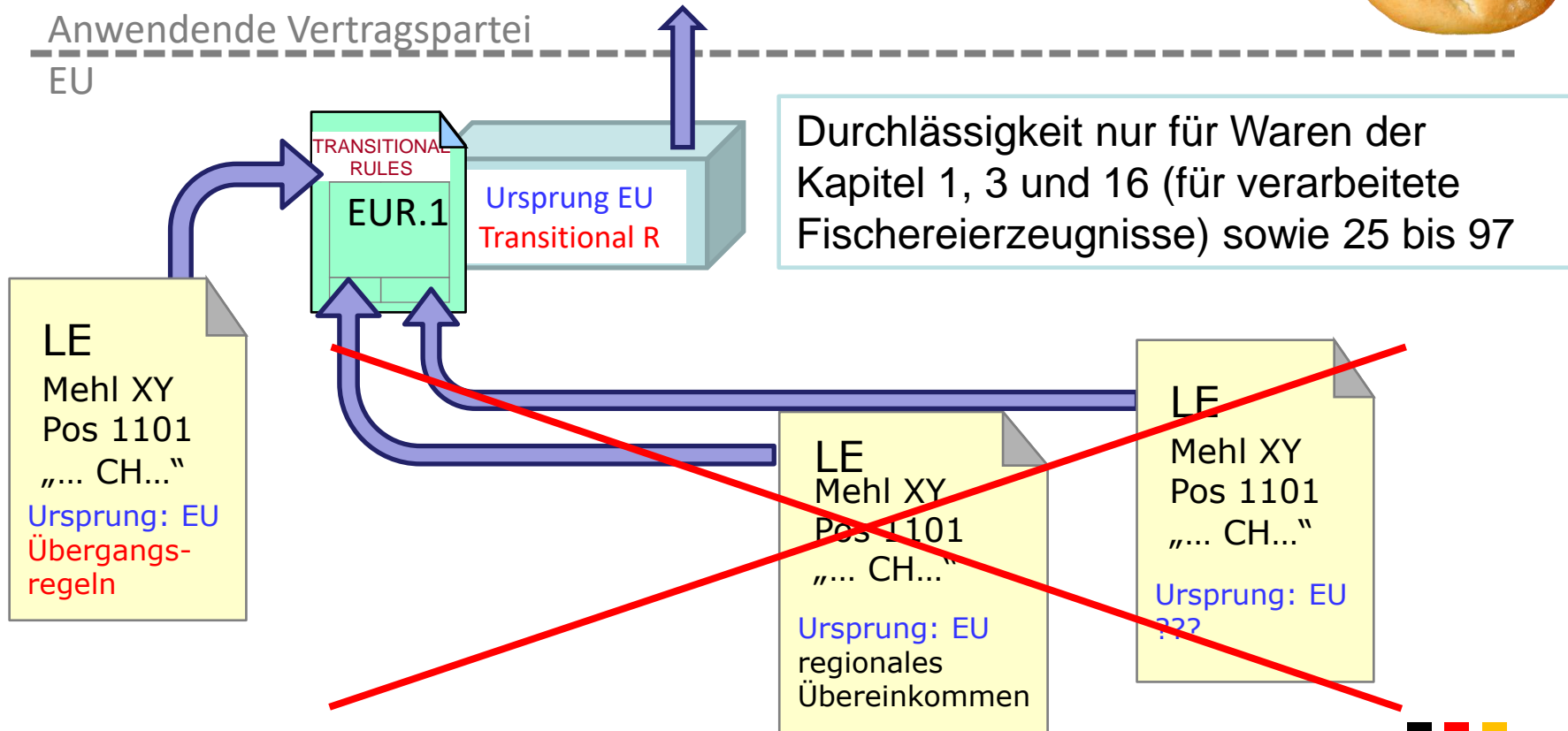


- Export von Backwaren der Position 1905 in die Schweiz:
 - *Regionales Übereinkommen, Position 1905:*
Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus **Vormaterialien des Kapitels 11**
 - *Übergangsregeln, Position 1905 :*
Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus **Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet**

Übergangsregeln – Anwendung Beispiel 2

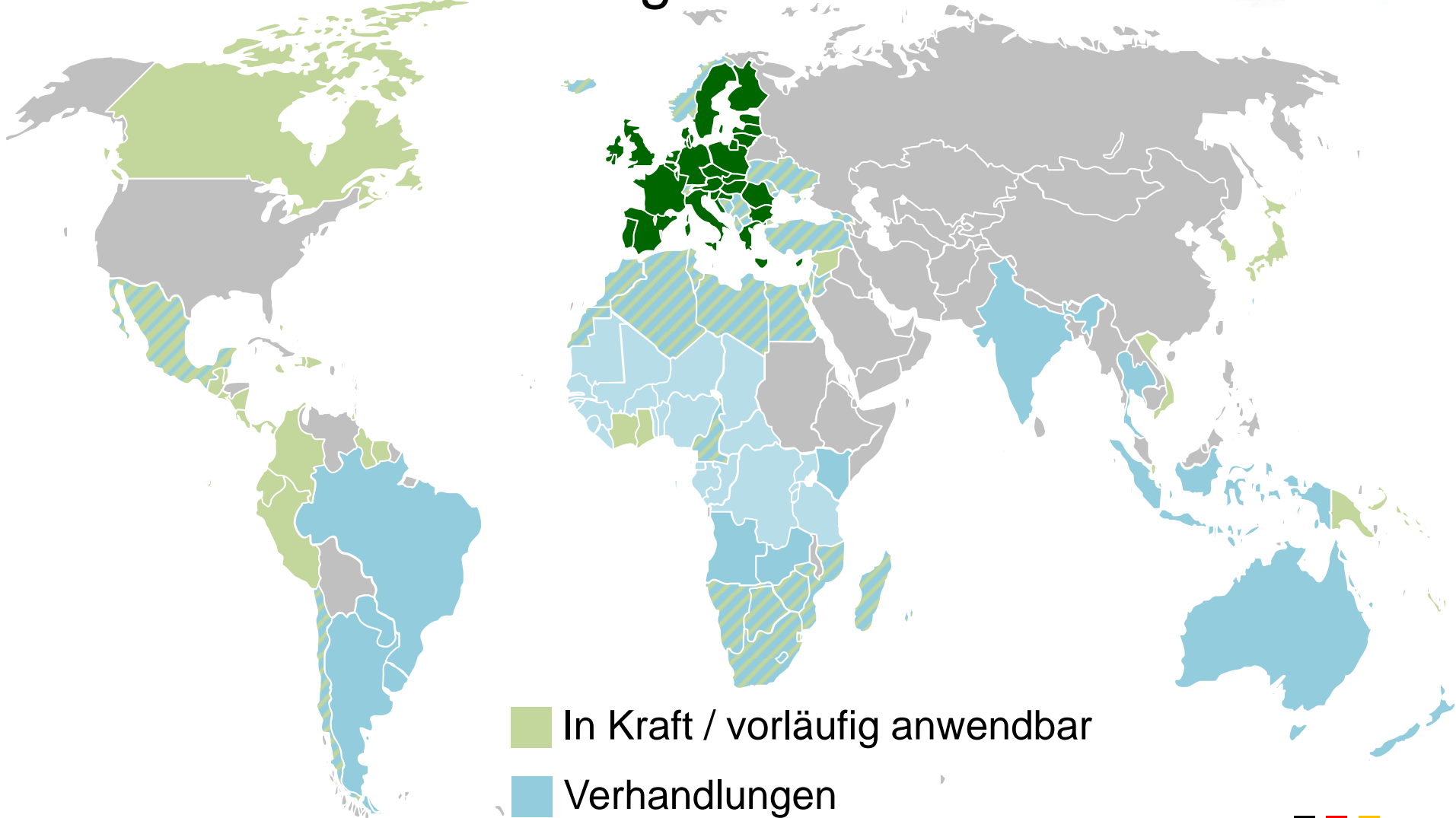


➤ Export von Backwaren der Position 1905 in die Schweiz:





Verhandlungen: Überblick

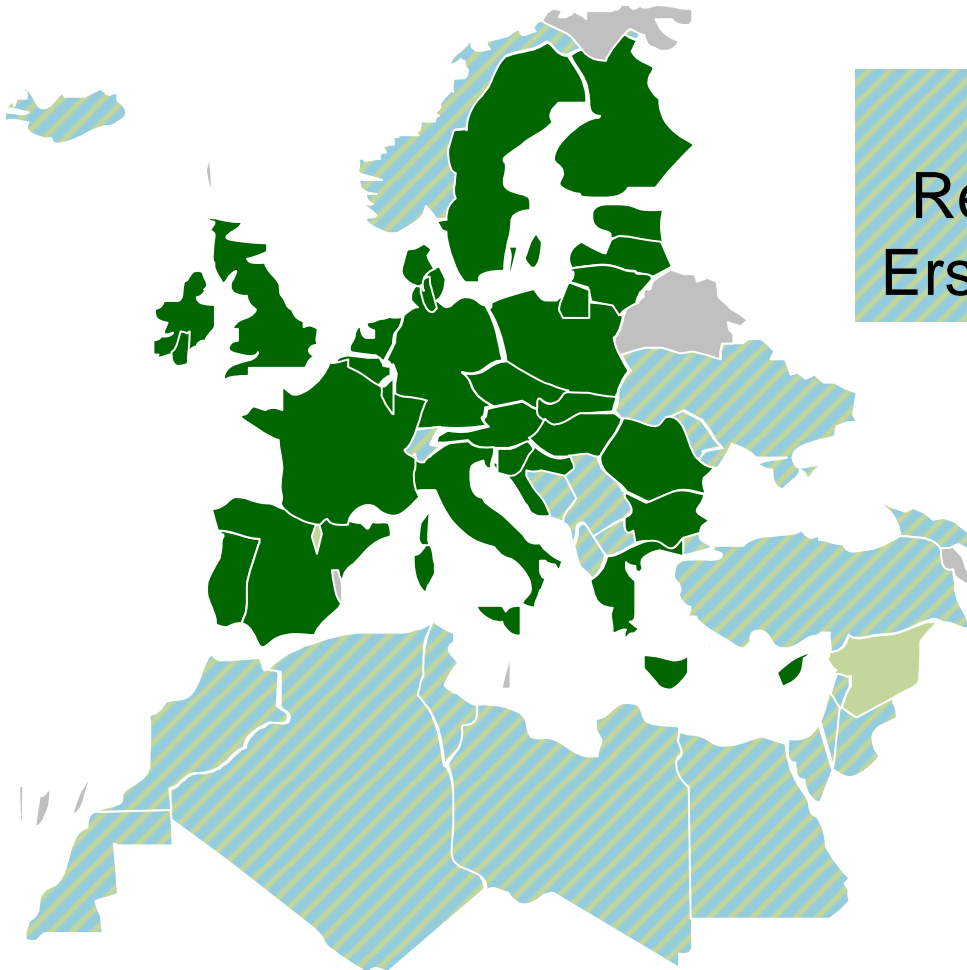


 In Kraft / vorläufig anwendbar

 Verhandlungen

Verhandlungen: Überblick

Anpassung des
Regionales Übereinkommens
Ersetzung mit Übergangsregeln



Verhandlungen: Überblick



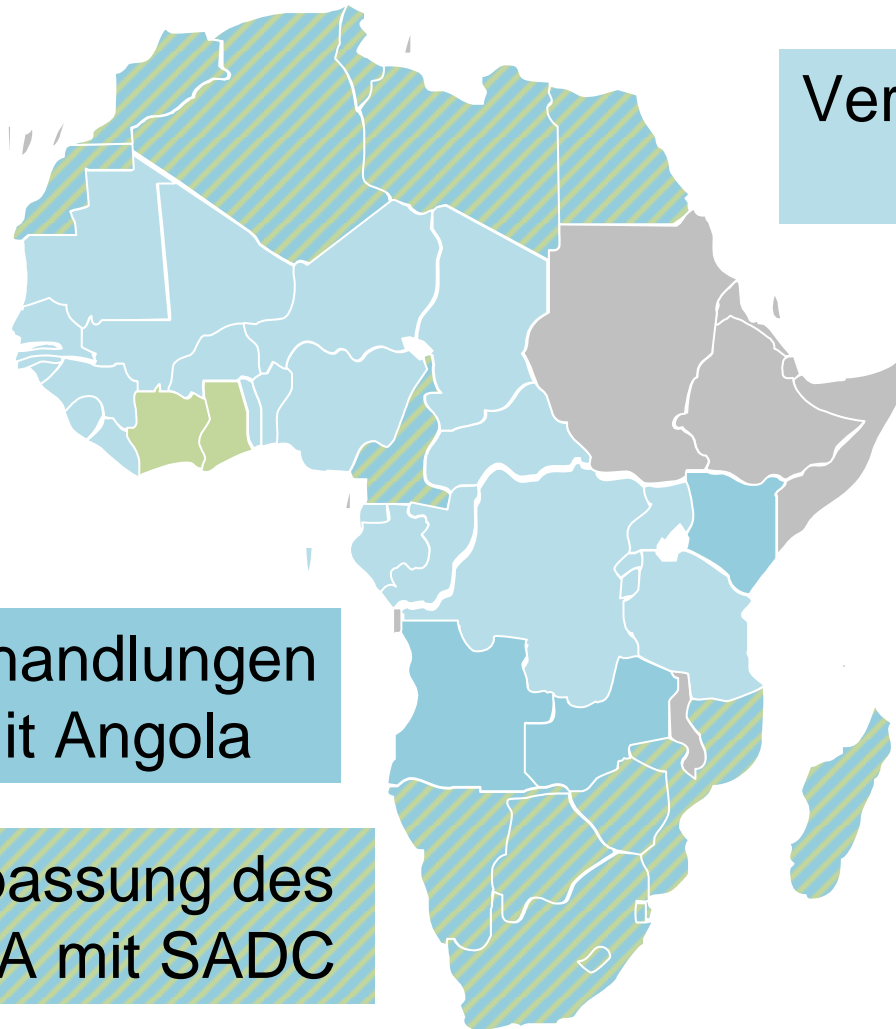
Anpassung des
Abkommens mit Mexiko

Anpassung des
Abkommens mit Chile

Verhandlungen mit
MERCOSUR



Verhandlungen: Überblick



Verhandlungen mit Westafrika

Verhandlungen mit Zentralafrika

Verhandlungen mit Ostafrika (EAC)

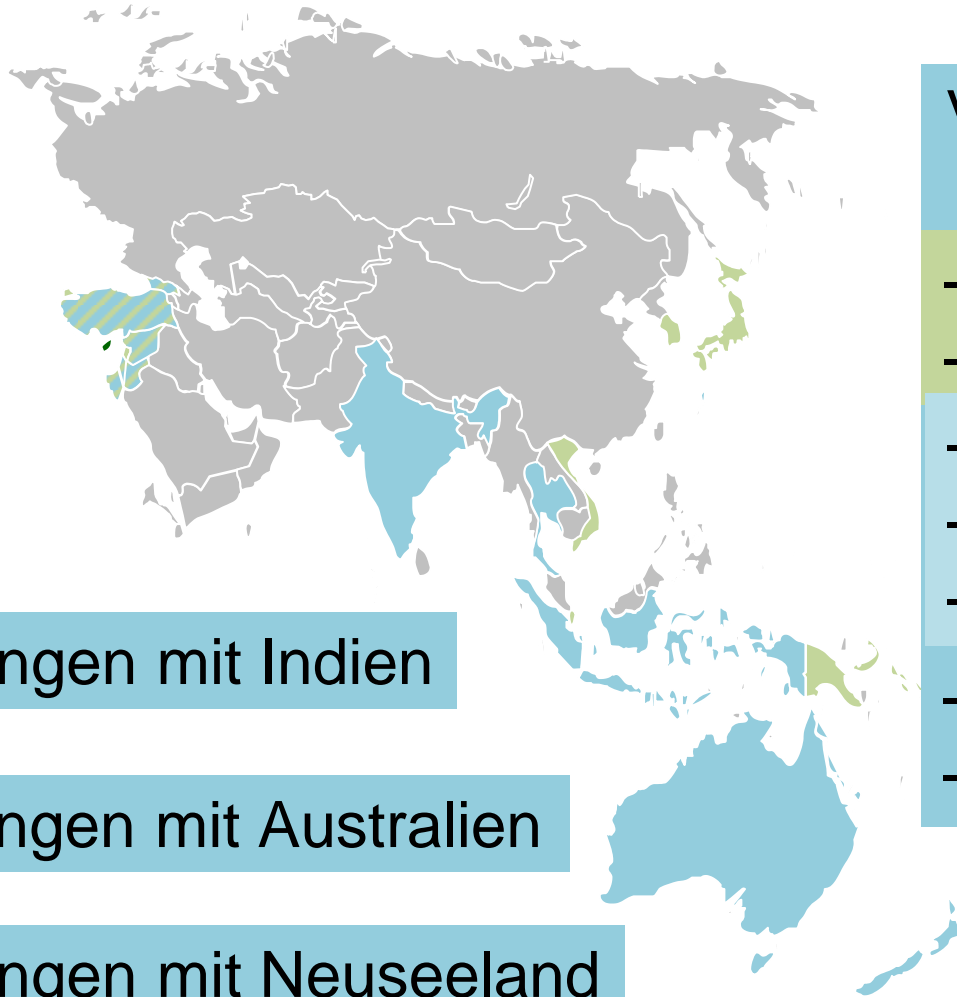
Verhandlungen mit Angola

Anpassung des EPA mit SADC

Anpassung des EPA mit ESA



Verhandlungen: Überblick



Verhandlungen mit Indien

Verhandlungen mit Australien

Verhandlungen mit Neuseeland

Verhandlungen mit ASEAN-Staaten

- Singapur
- Vietnam
- Malaysia
- Myanmar
- Philippinen
- Thailand
- Indonesien

Präferenzrecht

Aktuelle Informationen unter www.zoll.de



English

 DGS Gebärdensprache

 Leichte Sprache

 LOGIN Zoll-Portal

Service

Kontakt

Privatpersonen

Unternehmen

FIU

Presse

Der Zoll

Karriere



Willkommen beim Zoll

Im Einsatz für Bürger, Wirtschaft und Sicherheit

Ihr Suchbegriff

Suchbegriff eingeben



unter
anderem

- Übergangsregeln
- Anwendbarkeit neuer Freihandelsabkommen